

# Recht so ?!

## Wissenswertes für den Alltag.

---

### „Führerschein und Fahrzeugpapiere bitte...“ (2)

Rechte und Pflichten bei einer Verkehrskontrolle...Fortsetzung des letzten Beitrages:

Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle können Polizeibeamte nachsehen, ob Licht und Blinker funktionieren. Sie können die Profiltiefe der Reifen checken oder kontrollieren, ob HU und AU auch nicht versäumt worden sind. Auch die Frage nach Warndreieck und Verbandskasten ist erlaubt, wenn auch meist nur Vorwand, um in den Kofferraum schauen zu können.

Außer bei Gefahr in Verzug dürfen Handschuhfach, Kofferraum oder Gepäckstücke nämlich nur mit richterlichem Durchsuchungsbefehl in Augenschein genommen werden. Entwickelt sich eine Polizeikontrolle zu einer Durchsuchung, sollte man daher auf ein Durchsuchungsprotokoll bestehen.

Darin muss die Polizei die Rechtsgrundlage der Maßnahme aufführen. Damit hat man dann einen Nachweis, wenn man sich im Nachhinein beschweren will. Bei Alkohol - oder Drogenkontrollen kommen ein Atemalkohol – oder auch Urintest zum „Einsatz“. Beide sind freiwillig. Man sollte sich ihnen daher nur unterziehen, wenn man sich wirklich nichts vorzuwerfen hat.

Bei Verweigerung der Testteilnahme kann man zur Blutentnahme mit aufs Revier genommen werden. Da sich der Alkohol abbaut, somit Gefahr in Verzug ist, dürfen auch Polizeibeamte eine solche Blutentnahme anordnen. Aber auch hierzu sollte man keine freiwillige Zustimmung geben.

Anderenfalls kann man den Beschluss im Nachhinein nicht mehr anfechten. Dies ist wiederum dann schlecht, wenn man später etwa auf dem Rechtsweg um seinen Führerschein kämpfen will. Den Widerspruch gegen die genannten Maßnahmen sollte man jedoch nur verbal äußern und sich nicht mit Händen und Füßen wehren.

Denn auch hier, wie bei der Verkehrskontrolle selbst, gilt: **Ruhe bewahren.**

*Cornelia Mühlhaus*  
*Rechtsanwältin*